

VI_ZR_148/62

V e r k ü n d e t
am 24. Mai 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Großschlächters August K [REDACTED], K [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Metzgermeisters Manfred N [REDACTED], T [REDACTED], K [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger, Revisionskläger und zu 2) Anschlußrevisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Schlächtermeister Peter B [REDACTED], K [REDACTED], J [REDACTED]
[REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten, Revisionsbeklagten und Anschlußre-
visionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Mai 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten und die Anschlußre-
vision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Köln vom 12. April 1962 wer-
den zurückgewiesen.

Von den Kosten der Revisionsinstanz tragen

- 2 -

der Kläger zwei Drittel der Gerichtskosten und seiner außergerichtlichen Kosten sowie die gesamten außergerichtlichen Kosten des Zweitbeklagten,

der Erstbeklagte ein Drittel der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers sowie seine eigenen außergerichtlichen Kosten.

Der Zweitbeklagte hat dem Kläger einen Kostenbeitrag von 50,- DM zu leisten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 3. August 1957 gegen 6 Uhr erlitt der Kläger, der selbständiger Metzgermeister ist, innerhalb des Schlachthofes in Köln auf einer 7,50 m breiten Straße, die zwischen den Schweineverkaufshallen durchführt, einen Verkehrsunfall. Er war damit beschäftigt, Schweinehälften aus einer der Hallen in seinen auf der gegenüberliegenden Straßenseite haltenden Kraftwagen zu tragen. Von dieser Halle aus gesehen, stand rechts von dem Tor, durch das der Kläger mit den Schweinehälften die Halle verließ, auf der diesseitigen Straßenseite ein Thermos-Lastwagen. Als er mit einer Schweinehälfte hinter diesem Fahrzeug die Fahrbahn überschreiten wollte, wurde er von einem von rechts kommenden Opel-Lastwagen (1,5 to), dessen Halter der Erstbeteiligte und dessen Fahrer der Zweitbeteiligte war, erfaßt und erheblich verletzt.

Der Kläger hat vorgetragen, der Unfall sei allein auf das Verschulden des Zweitbeteiligten zurückzuführen. Er selbst sei in Höhe der linken Begrenzung des Thermos-Wagens stehengeblieben, um sich über den Verkehr auf der freien Fahrbahn zu orientieren. Im gleichen Augenblick sei der Zweitbeteiligte mit stark überhöhter Geschwindigkeit herangekommen, sei haarscharf an dem haltenden Thermos-Wagen vorbeigefahren und habe den Kläger, der mit dem Oberkörper und der Schweinehälfte etwas in die freie Fahrbahn hineingeragt habe, mit dem Rückspiegel erfaßt und zu Boden geschleudert.

Nachdem der Kläger zunächst nur einen Teilbetrag seines Vermögensschadens und eines Schmerzensgeldes in Höhe von je 750 DM eingeklagt hatte, verlangte er mit einem am 2. Novem-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ber 1959 dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugegangenen Schriftsatz Ersatz von Vermögensschäden in Höhe von 21.710,50 DM, ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für alle weiteren Unfallschäden.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Die von ihnen erhobene Widerklage auf Feststellung, daß dem Kläger über die zuerst geltend gemachten Ansprüche von insgesamt 1.500 DM hinaus keine weiteren Ansprüche zuständen, haben sie nach der Erweiterung der Klage durch den Kläger mit dessen Einverständnis für erledigt erklärt.

Die Beklagten haben die Auffassung vertreten, den Zweitbeklagten treffe kein Verschulden an dem Unfall. Die alleinige Schuld an dem Unfall treffe den Kläger, der ohne jede Vorsicht unmittelbar hinter dem parkenden Thermos-Wagen in die Fahrbahn des Zweitbeklagten getreten sei. Gegenüber den Ansprüchen des Klägers aus dem Straßenverkehrsgesetz, soweit sie den ursprünglich eingeklagten Betrag von 750 DM übersteigen, haben die Beklagten die Einrede der Verjährung erhoben. Der Erstbeklagte hat geltend gemacht, er habe den Zweitbeklagten sorgfältig ausgewählt und überwacht.

Das Landgericht hat dem Kläger den zunächst eingeklagten Vermögensschaden in Höhe von 750 DM auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat ein Verschulden des Zweitbeklagten verneint und den Entlastungsbeweis des Erstbeklagten nach § 831 BGB als geführt erachtet. Hinsichtlich der über den zunächst eingeklagten Betrag von 750 DM hinausgehenden Ansprüche aus dem Straßenverkehrsgesetz hat es die Einrede der Verjährung für begründet erachtet.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er die volle Zuerkennung seiner Ansprüche erstrebte.

Die Beklagten haben mit der Anschlußberufung volle Klageabweisung begehrt.

Das Oberlandesgericht hat durch Teil- und Grundurteil

1. den Anspruch auf Ersatz von Vermögensschaden zu 1/2 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, dem Zweitbeklagten gegenüber jedoch nur bis zur Höhe von 750 DM,
2. den Anspruch auf Schmerzensgeld dem Erstbeklagten gegenüber zu 1/2 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt,
3. festgestellt, daß der Erstbeklagte dem Kläger alle weiteren Unfallschäden zu 1/2 zu ersetzen hat, soweit der Anspruch nicht auf einen öffentlichen Versicherungsträger übergegangen ist.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf volle Klageabweisung weiter. Der Kläger erstrebt mit der Anschlußrevision die Zuerkennung von drei Vierteln seines Schadens, jedoch nur dem Zweitbeklagten gegenüber.

Beide Seiten bitten um Zurückweisung der Revision des Gegners.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält eine verkehrswidrige Fahr-

weise des Zweitbeklagten nicht für erwiesen. Es erwägt hierzu, für den 2 m breiten Wagen des Zweitbeklagten sei zwischen den zu beiden Seiten der 7,50 m breiten Fahrbahn abgestellten Fahrzeugen eine freie Fahrrinne von allenfalls 3,40 m verblieben. Diese könne aber auch erheblich geringer gewesen sein; wie groß der Zwischenraum zwischen den abgestellten Fahrzeugen tatsächlich gewesen sei, stehe nicht fest. Ebenso wenig lasse sich feststellen, mit welchem Abstand der Zweitbeklagte an dem auf seiner linken Fahrbahnseite haltenden Thermos-Wagen vorbeigefahren sei. Daß er einen zu geringen Sicherheitsabstand von dem Thermos-Wagen eingehalten habe, könne ihm aber nicht nachgewiesen werden, da nicht feststehe, daß der vorhandene Raum ihm die Möglichkeit zur Wahrung eines größeren Abstandes geboten habe. Diese Würdigung wird von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Das Berufungsgericht konnte sich auch nicht davon überzeugen, daß der Zweitbeklagte mit einer nach den Verhältnissen überhöhten Geschwindigkeit gefahren ist. Nach seiner Auffassung kann aus dem Anhalteweg von etwa 15 m nach dem Unfall kein Rückschluß auf die Fahrgeschwindigkeit des Zweitbeklagten gezogen werden, da ihm nicht zu widerlegen sei, daß er nach dem Zusammenstoß zunächst nicht mit einem Unfall gerechnet und deshalb nicht sofort und nicht stark gebremst habe. Auch die Beschädigungen des Rückspiegels und der Fensterscheibe an seinem Fahrzeug sowie die Verletzungen des Klägers könnten keinen auch nur in etwa zuverlässigen Anhalt für die Geschwindigkeit des Zweitbeklagten geben; denn Schäden der angerichteten Art könnten auch durch den Zusammenstoß eines Fußgängers, der - wie der Kläger - eine schwere Last vor sich hertrage, mit einem langsam fahrenden Fahrzeug herbeigeführt werden. Dies gelte vorliegend umso mehr, als nicht feststehe, wie

schnell der Kläger gegangen und mit welcher Wucht er mit dem Wagen des Zweitbeklagten zusammengeprallt sei.

Die hiergegen gerichteten Rügen der Anschlußrevision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Das Berufungsgericht hat alle von ihr angeführten Gesichtspunkte berücksichtigt und sachgerecht gewürdigt. Von der Einholung eines Gutachtens konnte es nach seinem pflichtgemäßen Ermessen absehen.

Entgegen der Meinung der Anschlußrevision kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob nach der Verordnung vom 14. Juni 1951 (Amtsbl. für den Reg. Bezirk Köln 1951, 411) für den Bereich des Schlachthofs eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/§ vorgeschrieben ist; denn nach der rechtsirrtumsfreien Feststellung des Berufungsgerichts ist nicht nachgewiesen, daß der Zweitbeklagte diese Geschwindigkeit überschritten hat.

Das Berufungsgericht hat danach ohne Rechtsirrtum eine Haftung des Zweitbeklagten aus unerlaubter Handlung verneint.

II. Beide Beklagte haften dagegen, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nach dem Straßenverkehrsgesetz, weil sich der Erstbeklagte nicht nach § 7 Abs. 2, der Zweitbeklagte nicht nach § 18 StVG entlasten konnte. Da nicht feststellbar ist, wie der Zweitbeklagte an dem Thermoswagen vorbeifuhr, ist eine fehlerhaft ursächliche Fahrweise nicht auszuräumen. Da andererseits der Zweitbeklagte von dem Thermos-Wagen einen Sicherheitsabstand von wenigstens 70 cm einhalten konnte, hätte der Unfall durch die Einhaltung eines solchen Abstandes möglicherweise vermieden werden können. Wegen der durch den hohen

Aufbau des Thermos-Wagens verursachten Sichtbehinderung war der Zweitbeklagte aber verpflichtet, einen möglichst großen Sicherheitsabstand von diesem zu halten. Da außerdem die Fahrgeschwindigkeit des Zweitbeklagten nicht feststeht und möglicherweise zu hoch war, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum den Entlastungsbeweis nach §§ 7 Abs. 2, 18 StVG als nicht geführt erachtet.

Dabei kommt es entgegen der Meinung der Revision nicht darauf an, ob der Kläger, was das Berufungsgericht offen läßt - unmittelbar hinter dem Thermos-Wagen oder in einem gewissen Abstand von ihm in den Zwischenraum zwischen den abgestellten Fahrzeugen getreten ist oder sich vorgebeugt hat. Denn der Unfall hätte, auch wenn der Kläger unmittelbar hinter dem Thermos-Wagen um ein Geringes vortrat oder sich vorbeugte, bei Wahrung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes durch den Zweitbeklagten, dessen Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, vermieden werden können.

III. Da hiernach ein verkehrsrichtiges Verhalten des Zweitbeklagten nicht erwiesen ist, haftet der Erstbeklagte nach § 831 BGB, falls er nicht beweist, daß er den Zweitbeklagten sorgfältig ausgewählt und überwacht hat (vgl. BGHZ 24, 26). Diesen Beweis hält das Berufungsgericht jedoch nicht für erbracht. Der Erstbeklagte, so erwägt es, habe zwar bei der Auswahl seines Verrichtungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt angewandt. Es sei auch erwiesen, daß er den Zweitbeklagten auf seinen Fahrten häufig begleitet habe. Damit sei aber noch nicht bewiesen, daß er sich hierbei die erforderliche Gewißheit von der Eignung des Zweitbeklagten als Kraftfahrer verschafft habe. Die Beweisaufnahme habe hierfür keine Anhaltspunkte ergeben, obwohl bei der Zeugenvernehmung gerade auf die-

sen Punkt besonderes Gewicht gelegt worden sei. Zudem habe der Zweitbeklagte bei seiner Parteivernehmung glaubhaft ausgesagt, er habe auf Fahrten, bei denen der Erstbeklagte seinen Wagen selbst gesteuert habe, häufig Angst ausgestanden, daß sich ein Unfall ereignen würde. Es gehe indes nicht an, bei der Beurteilung der Frage, ob der Zweitbeklagte als Kraftfahrer geeignet war, den Maßstab eines Kraftfahrers anzulegen, der selbst den Anforderungen des Verkehrs nicht gerecht werde.

Diese Würdigung wird von der Revision ohne Erfolg angegriffen.

1.) Zu Unrecht beanstandet sie, das Berufungsgericht habe die an den Entlastungsbeweis zu stellenden Anforderungen überspannt. Nach fester Rechtsprechung sind an die Überwachung eines Kraftfahrers mit Rücksicht auf die vom Kraftfahrzeug ausgehenden erheblichen Gefahren besonders strenge Anforderungen zu stellen. Der Meinung der Revision, der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB sei geführt, wenn die ständige Überwachung nachgewiesen sei, kann nicht beigetreten werden. Nach der Entscheidung des erkennenden Senats BGHZ 8, 239, 243 erfordert der Beweis sorgfältiger Überwachung eines Kraftfahrers auch den Nachweis, daß der Unternehmer bei der Überwachung keinen Anlaß gefunden hat, an seiner Eignung als Kraftfahrer zu zweifeln.

Der Auffassung der Revision, das Berufungsgericht habe aus der ständigen Überwachung des Zweitbeklagten in Verbindung mit dem Umstand, daß dieser in dem Zeitraum vom Erwerb des Führerscheins bis zum Unfall - noch nicht ganz 3 Jahre - straf- und unfallfrei gefahren sei, eine ordnungsmäßige Überwachung folgern müssen, kann ebenfalls nicht zugestimmt werden.

Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Entstehung eines Verkehrsunfalls nicht nur vom verkehrswidrigen Verhalten eines Kraftfahrers, sondern von vielen weiteren Zufälligkeiten, namentlich von der Reaktion anderer etwa beteiligter Verkehrsteilnehmer abhängt und die Einleitung eines Strafverfahrens die Hinzuziehung der Polizei voraussetzt, die keineswegs immer erfolgt, daß schließlich die Bestrafung den Nachweis eines schuldhaft verkehrswidrigen Verhaltens erfordert, der gerade bei Verkehrsunfällen häufig an den naturgemäß gegebenen Beweisschwierigkeiten scheitert.

2.) Wenn das Berufungsgericht Zweifel gegen eine ordnungsmäßige Überwachung aus der mangelnden Eignung des Erstbeklagten selbst als Kraftfahrer herleitet, so verlangt es entgegen der Meinung der Revision von diesem keine Fahrerfähigkeiten, wie man sie nur bei einem Berufsfahrer voraussetzen kann. Auch von einem nicht berufsmäßigen Fahrer kann und muß eine Fahrweise verlangt werden, die seinem Mitfahrer nicht, wie es beim Erstbeklagten der Fall war, häufig Anlaß zur Angst vor einem Verkehrsunfall gibt.

IV. Die Verjährungseinrede gegen den Anspruch aus dem Kraftfahrzeuggesetz, soweit er den ursprünglich eingeklagten Betrag von 750 DM übersteigt, hält das Berufungsgericht, das insoweit die Ausführungen des Landgerichts billigt, rechtsirrtumsfrei für unbegründet.

1.) Nach der vom Berufungsgericht gebilligten Auffassung des Landgerichts war die zweijährige Verjährungsfrist des § 14 StVG für die mit der am 2. November 1959 zugestellten Klageerweiterung geltend gemachten Ansprüche an diesem Tage bereits abgelaufen, weil die Verjährungsfrist "am 2.11.1957 bereits be-

gonnen hatte". Die Anschlußrevision meint, die vorstehende Wendung des Landgerichts lasse die Möglichkeit offen, daß die Verjährungsfrist erst am 2.11.1957 zu laufen begonnen habe, daher am 2.11.1959 noch nicht abgelaufen gewesen sei. Sie übersieht, daß das Landgericht für die Erlangung der Kenntnis des Klägers vom Schaden und der Person des Schädigers und damit für den Beginn der Verjährungsfrist einen erheblich früheren Zeitpunkt, nämlich spätestens den 5. August 1957 rechtsirrtumsfrei annimmt.

2.) Die Anschlußrevision zieht die Auffassung der Vorinstanzen in Zweifel, weder durch die Erhebung der negativen Feststellungsklage noch durch die Verteidigung gegen eine solche könne die Verjährung unterbrochen werden. Hierzu wird auf die eingehenden Ausführungen in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 6. November 1962 - VI ZR 30/62 - VersR 1963, 90 verwiesen, wo in Übereinstimmung mit RGZ 153, 375 an der Auffassung festgehalten wird, daß die Verjährung nicht dadurch unterbrochen wird, daß der Gläubiger die Abweisung einer negativen Feststellungs(wider)klage des Schuldners beantragt.

3.) Ohne Rechtsirrtum haben die Vorinstanzen den Einwand der Arglist gegen die Verjährungseinrede für unbegründet erachtet. Die Anschlußrevision meint, die Beklagten hätten durch die Erhebung der Feststellungswiderklage mit Vorbedacht den Kläger von der rechtzeitigen Klageerweiterung abgehalten; die Erhebung der Verjährungseinrede verstoße daher gegen Treu und Glauben. Die Vorinstanzen vermochten eine derartige Feststellung nicht zu treffen. Das Landgericht weist daraufhin, daß die Beklagten im Schriftsatz vom 16. September 1959 - noch vor Ablauf der Verjährungsfrist - ausgeführt haben, sie würden dem Anspruch des Klägers alle nur gesetzlich möglichen

Einwände entgegensetzen. Wenn sich die Vorinstanzen unter diesen Umständen nicht zu der Feststellung in der Lage sahen, die Beklagten hätten durch ihr Verhalten dem Kläger Anlaß zu der Annahme gegeben, sie würden dem Klageanspruch nur sachliche Einwendungen, nicht aber die Verjährungseinrede entgegensetzen, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

V. Das Berufungsgericht bejaht ein Mitverschulden des Klägers mit rechtsirrtumsfreien Ausführungen, gegen die auch die Anschlußrevision keine Bedenken erhebt.

VI. Die Schadensabwägung läßt ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Auffassung der Anschlußrevision, dem Zweitbeklagten müsse eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit als unfallursächliches Verschulden angelastet werden, ist bereits als ungerechtfertigt gekennzeichnet.

Beide Revisionen waren danach zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 100 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer